

Vorlage Nr. 15/1741

öffentlich

Datum: 21.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Kaukorat

Schulausschuss	04.09.2023	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	07.09.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	27.09.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	29.09.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung der LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026

Beschlussvorschlag:

Der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale, mit dem Ziel als Anreizfinanzierung die schulische Inklusion und die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zu unterstützen, wird gemäß Vorlage Nr. 15/1741 bis zum Schuljahr 2025/2026 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	450.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	450.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in eine Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.



Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel etwas bauen.
Das macht der LVR freiwillig.
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.

In dieser Vorlage berichtet der LVR über die Anträge in
den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024.



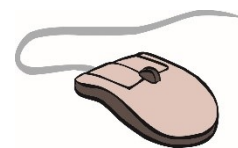
Die Inklusions-Pauschale soll für weitere Jahre verlängert werden.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die LVR-Inklusionspauschale stellt ein wichtiges Instrument zur Förderung der schulischen Inklusion dar. Seit dem Schuljahr 2009/2010 unterstützt der LVR Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Die LVR-Inklusionspauschale stellt eine Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung dar, die die landesrechtlichen Förderungen ergänzen soll.

Die Landschaftsversammlung hat mit ihrem Haushaltsbegleitbeschluss vom 17.12.2021 beschlossen, dass die Inklusionspauschale des LVR nach wie vor ein notwendiges Mittel ist, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher mindestens bis zum Schuljahr 2023/2024 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt zusätzlich bereitzustellen (vgl. Antrag Nr. 15/37).

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung zur Antragssituation für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024. Für das Schuljahr 2022/2023 sind insgesamt 168 Anträge für die LVR-Inklusionspauschale eingereicht worden, wovon 148 förderfähig waren. Die Fördersumme beläuft sich auf 370.179 EUR. Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 450.000 EUR waren daher für eine 100%-ige Förderung auskömmlich. Nach Stand 26.06.2023 wurden für das Schuljahr 2023/2024 170 Anträge eingereicht. Mindestens 122 dieser Anträge für die LVR-Inklusionspauschale sind förderfähig. Die Bearbeitung der Anträge ist noch nicht abgeschlossen, sodass sich die Anzahl der förderfähigen Anträge noch erhöhen kann. Die Fördersumme beläuft sich nach Stand 26.06.2023 auf 306.999 EUR.

Auch in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 bezieht sich ein großer Teil der Förderanträge auf den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation. Der Großteil der finanziellen Mittel wird für Fördermaßnahmen des Förderinhaltes „Umbau“ in Anspruch genommen.

Kommunen des Stärkungspaktes können mit einer 100%-igen Förderung bei positivem Bewilligungsbescheid rechnen. Der LVR unterstützt mit seiner LVR-Inklusionspauschale auch weiterhin Schüler*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung).

Das Instrument der LVR-Inklusionspauschale ist zudem ein wichtiger Baustein des Weges 1 „Förderung des Gemeinsamen Lernens“ im Rahmen des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage-Nr. 14/3817/2).

Die Verwaltung empfiehlt daher, die LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026 zu verlängern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Im vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2024 sind entsprechende Mittel bereits ab dem Haushaltsjahr 2024ff. berücksichtigt.

Die Vorlage Nr. 15/1741 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/1741:

Die LVR-Inklusionspauschale stellt ein wichtiges Instrument zur Förderung der schulischen Inklusion dar. Seit 2009/2010 unterstützt der LVR Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Die Landschaftsversammlung hat mit ihrem Haushaltsbegleitbeschluss vom 17.12.2021 beschlossen, dass die Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland nach wie vor ein notwendiges Mittel ist, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher mindestens bis zum Schuljahr 2023/2024 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt zusätzlich bereitzustellen (vgl. Antrag Nr. 15/37).

1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024

1.1. Schuljahr 2022/2023

Im Haushaltsjahr 2022 standen insgesamt 450.000 EUR zur Erbringung der Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale zur Verfügung.

59 Schulträger haben insgesamt 168 Anträge auf Förderung durch die LVR-Inklusionspauschale eingereicht, wovon 148 Anträge grundsätzlich förderfähig waren (vgl. Tabelle 1). Das Gesamtantragsvolumen belief sich auf 370.179 EUR. Der LVR konnte somit eine 100%-ige Förderung der beantragten Unterstützung bis zur jeweils vorgesehenen Höchstgrenze sicherstellen. Diese Höchstgrenze liegt im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bei 10.000 EUR je Antrag, im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bei 6.000 EUR, im Förderschwerpunkt Sehen bei 2.500 EUR und im Förderschwerpunkt Sprache je nach Bedarf. Darüber hinaus standen noch finanzielle Mittel zur Verfügung, um auch einzelne unterjährige Härtefälle aus den Mitteln der LVR-Inklusionspauschale zu unterstützen. Für das Schuljahr 2022/2023 wurden jedoch unterjährig keine Anträge als sogenannte Härtefälle eingereicht.

Die jeweils bewilligten Förderbeträge wurden den Schulträgern auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide ausgezahlt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens zum 31.07.2023 (Schuljahresende), muss die Mittelverwendung durch den Förderempfänger mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

Tabelle 1 Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitgliedskörperschaft für das Schuljahr 2022/2023

LVR-Mitgliedskörperschaft	Anzahl	Fördersumme*
Kreis Düren	2	2.234 €
Kreis Euskirchen	2	8.500 €
Kreis Heinsberg	4	4.422 €
Kreis Kleve	3	25.294 €
Kreis Mettmann	2	3.039 €
Kreis Viersen	2	4.234 €
Kreis Wesel	7	23.106 €
Oberbergischer Kreis	7	21.269 €
Privater Ersatzschulträger	5	7.654 €
Rhein-Erft-Kreis	10	18.688 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	5	5.592 €
Rhein-Kreis-Neuss	2	1.277 €
Rhein-Sieg-Kreis	18	64.988 €
Stadt Bonn	15	31.610 €
Stadt Duisburg	6	25.987 €
Stadt Düsseldorf	2	2.234 €
Stadt Köln	45	88.290 €
Stadt Mönchengladbach	1	6.000 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	3	10.795 €
Stadt Solingen	2	1.732 €
Städteregion Aachen	5	13.234 €
Gesamt	148	370.179 €

**Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.*

1.2. Schuljahr 2023/2024

Nach Stand 26.06.2023 wurden für das Schuljahr 2023/2024 insgesamt 170 Anträge auf Förderung von Maßnahmen durch die LVR-Inklusionspauschale eingereicht (vgl. Tabelle 2). Derzeit befinden sich noch 25 Anträge in der Bearbeitung, aber bereits 122 Anträge konnten durch die Verwaltung als förderfähig beschieden werden. Das Antragsvolumen der nach jetzigem Bearbeitungsstand förderfähigen Maßnahmen für das Schuljahr 2023/2024 beläuft sich auf 306.999 EUR, d.h., die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind auch unter Berücksichtigung der sich noch in Bearbeitung befindenden Anträge voraussichtlich auskömmlich. Es ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass auch einzelne unterjährige Härtefälle noch gefördert werden können.

Die jeweiligen Förderbeträge werden derzeit auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide im Voraus an die Schulträger ausgezahlt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahmen, spätestens bis zum Schuljahresende 2023/2024 (31.07.2024), muss die Mittelverwendung mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

Tabelle 2 Förderfähige Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitgliedskörperschaft für das Schuljahr 2023/2024, Stand 26.06.2023

LVR-Mitgliedskörperschaft	Anzahl	Fördersumme*
Kreis Euskirchen	5	21.054 €
Kreis Heinsberg	2	2.376 €
Kreis Kleve	3	14.720 €
Kreis Mettmann	2	1.979 €
Kreis Viersen	1	1.298 €
Kreis Wesel	2	8.585 €
Oberbergischer Kreis	1	6.000 €
Rhein-Erft-Kreis	10	20.122 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	6	26.924 €
Rhein-Kreis-Neuss	3	6.972 €
Rhein-Sieg-Kreis	6	12.294 €
Stadt Bonn	5	8.813 €
Stadt Duisburg	6	23.980 €
Stadt Köln	50	92.775 €
Stadt Krefeld	3	10.916 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	8	21.191 €
Städteregion Aachen	2	8.500 €
Stadt Wuppertal	4	5.200 €
Privater Ersatzschulträger	3	13.300 €
Gesamt	122	306.999 €

**Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.*

1.3. Entwicklung der Anträge und Fördersummen

Tabelle 3 stellt die Antragszahlen und Gesamtfördersummen seit dem Schuljahr 2009/2010 dar. Es zeigen sich Schwankungen in den Antragszahlen und Gesamtfördersummen über die Schuljahre bzw. Förderzeiträume hinweg. Erkennbar wird seit dem Schuljahr 2009/2010 auch eine deutliche Zunahme der Anzahl an Anträgen. In den letzten Jahren wurden die insgesamt für Förderungen aus der LVR-Inklusionspauschale zur Verfügung gestellten Mittel (450.000 EUR) nicht voll ausgeschöpft.

Tabelle 3 Entwicklung der Anträge und Fördersummen seit dem Schuljahr 2009/2010

Schuljahr	Anzahl der förderfähigen Anträge	Fördersumme*
2009/2010	1	14.936 €
2010/2011	21	139.756 €
2011/2012	34	187.409 €
2012/2013	85	97.615 €
2013/2014	121	493.469 €
2014/2015	172	711.633 €
2015/2016	180	355.610 €
2016/2017	137	416.965 €
2017/2018	121	366.547 €
2018/2019	134	374.992 €
2019/2020	155	391.871 €
2020/2021	134	367.215 €
2021/2022	167	431.612 €
2022/2023	148	370.444 €
2023/2024 (Stand 26.06.2023)	122	306.999 €

*Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

2. Verteilung des Antragsvolumens auf Förderinhalte

Die LVR-Inklusionspauschale stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR aufgrund seiner schulgesetzlichen Zuständigkeit Träger der Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche „sächliche Ausstattung“ und „barrierefreie Ertüchtigung von Räumlichkeiten“, bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben.

Die nachfolgenden Abbildungen stellen die Verteilung der beantragten Maßnahmen in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 auf die jeweiligen Förderinhalte dar. Hier zeigt sich, dass die meisten Förderungen sowohl im Schuljahr 2022/2023 als auch im Schuljahr 2023/2024 im Bereich der Umbauten lagen.

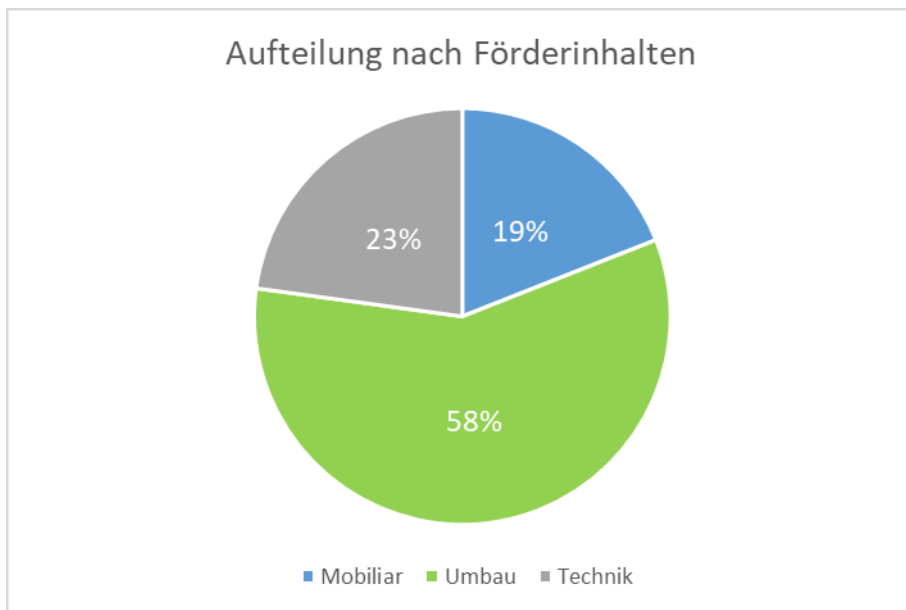


Abbildung 1 Aufteilung der Förderinhalte nach Fördergesamtbetrag im Schuljahr 2022/2023

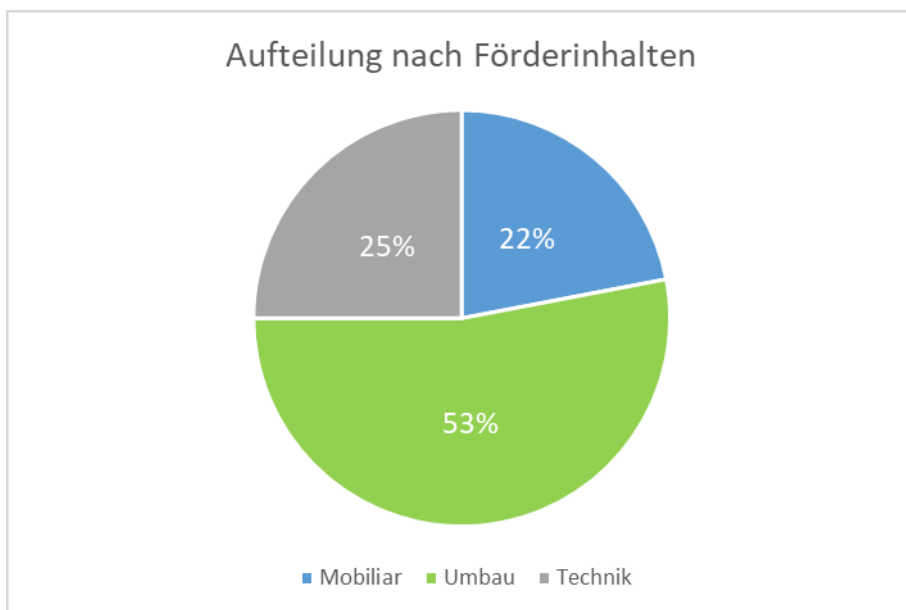


Abbildung 2 Aufteilung der Förderinhalte nach Fördergesamtbetrag im Schuljahr 2023/2024

3. Auswertung nach den einzelnen Förderschwerpunkten

Sowohl im Schuljahr 2022/2023 als auch im Schuljahr 2023/2024 betraf der weit überwiegende Teil der Anträge den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (94% bzw. 89%).

Die Förderinhalte Mobiliar, Umbau und Technik verteilen sich anteilig wie nachfolgend dargestellt auf die einzelnen Förderschwerpunkte.

Tabelle 4 Verteilung der Fördersumme auf Förderinhalte und Förderschwerpunkte im Schuljahr 2022/2023

Förderinhalt	Förderschwerpunkt (Anzahl Anträge in Klammern)			Summe
	HK (94)	KME (34)	SE (20)	
Mobiliar	34% (42)	37% (29)	29% (17)	100% (88)
Umbau	72% (36)	22% (7)	6% (11)	100% (54)
Technik	92% (74)	1% (1)	7% (14)	100% (89)

* Hinweis: Solange der maximale Förderbetrag je Förderschwerpunkt nicht überschritten wird, können pro Antrag mehrere Förderinhalte abgerufen werden. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen übersteigen die Antragszahlen je Förderinhalt die Gesamtantragszahlen.

Bei Förderungen im Bereich Mobiliar verteilen sich die Anträge gleichmäßig auf alle Förderschwerpunkte. Umbaumaßnahmen werden vor allem im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation benötigt. Hier handelt es sich beispielsweise um Einbauten von Akustikdecken oder Wandabsorbern. Förderungen im Bereich der technischen Ausstattung betreffen ebenfalls insbesondere den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, z.B. die Beschaffung von Soundfieldanlagen.

Tabelle 5 Verteilung der Fördersumme auf Förderinhalte und Förderschwerpunkte im Schuljahr 2023/2024, Stand: 26.06.2023

Förderinhalt	Förderschwerpunkt (Anzahl Anträge in Klammern)			Summe
	HK (89)	KME (21)	SE (12)	
Mobiliar	43% (50)	34% (19)	23% (12)	100% (81)
Umbau	79% (31)	18% (4)	3% (4)	100% (39)
Technik	96% (68)	1% (1)	3% (8)	100% (77)

* Hinweis: Solange der maximale Förderbetrag je Förderschwerpunkt nicht überschritten wird, können pro Antrag mehrere Förderinhalte abgerufen werden. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen übersteigen die Antragszahlen je Förderinhalt die Gesamtantragszahlen.

Auch im Schuljahr 2023/2024 fallen Förderungen im Bereich von Umbauten insbesondere im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation an. Dies betrifft auch Fördermaßnahmen im Bereich der technischen Ausstattung.

4. Auswirkungen der Anpassung der Fördervoraussetzungen im Herbst 2018

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 wurden die Fördervoraussetzungen im Hinblick auf Kommunen im Stärkungspakt sowie auf Bedarfe von Schüler*innen¹, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung), angepasst (vgl. Vorlage Nr. 14/2832).

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

4.1. Stärkungspaktkommunen

In einigen vergangenen Antragsjahren war die insgesamt eingeplante Fördersumme der LVR-Inklusionspauschale nicht immer auskömmlich, sodass die zugesagte Förderung nur anteilig ausgezahlt werden konnte und alle Förderanträge prozentual gleich stark gekürzt wurden. Diese Neuberechnung der endgültigen Förderhöhe konnte erst nach endgültigem Abschluss der Antragsphase erfolgen. Dies hatte zur Folge, dass in diesen Fällen das zur Verfügung gestellte Fördervolumen von 450.000 EUR nicht vollkommen ausgeschöpft wurde. In der Folge hatten die antragstellenden Schulträger keine Planungssicherheit über die Höhe der Förderung durch den LVR.

Um die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, insbesondere für jene, die am Stärkungspakt teilnehmen, zu erhöhen, steht nun bereits im zweiten Antragszeitraum ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%-igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung. Stärkungspaktkommunen können also mit einer 100%-igen Förderung rechnen, selbst wenn die Gesamtfördersumme nicht auskömmlich für alle Anträge ist. Im aktuellen Förderzeitraum wurden 34 Anträge von zwölf Stärkungspaktkommunen gestellt.

4.2. Bedarfsfalländerung

Der LVR unterstützt mit seiner LVR-Inklusionspauschale auch Schüler*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändert haben (sog. „Bedarfsfalländerung“). Durch diese Förderung sollen die Betroffenen die Sicherheit haben, dass sie auch bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben können. Die Schulträger sollen dadurch mehr Planungssicherheit erhalten und auch Schüler*innen aufnehmen, deren weitere gesundheitliche Entwicklung unsicher ist oder absehbar mit zusätzlichen Bedarfen verbunden sein kann.

Diese Fördermöglichkeit wurde im Antragsjahr 2022/2023 von zehn Schulträgern für insgesamt 13 Schüler*innen genutzt, was 9% aller Anträge entspricht. 2023/2024 nutzen (Stand 26.06.2023) diese Förderung vier Schulträger für insgesamt fünf Schüler*innen.

Die Förderung bei Bedarfsfalländerung unterstützt den Verbleib in der allgemeinen Schule und ist daher ein wichtiges Instrument, um die Planbarkeit für die Schulträger zu erhöhen und im erneut entstehenden Bedarfsfall zu unterstützen.

5. Weiteres Vorgehen

Die LVR-Inklusionspauschale leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der schulischen Inklusion im Rheinland. Sie stellt eine Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung dar, die die landesrechtlichen Förderungen ergänzen soll. Die befristete Fortführung der LVR-Inklusionspauschale endet mit Ablauf des Schuljahres 2023/2024.

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ stellt das Vorgehen der Verwaltung bei der Sicherstellung des nötigen Schulraums angesichts steigender Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) dar. Es beschreibt die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär. Das Instrument der LVR-Inklusionspauschale ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung dieses Handlungskonzeptes. Durch diese Fördermaßnahme hat der LVR die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen zu fördern und Schulträgern Anreize zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an seinen Regelschulen zu geben (Weg 1 des Handlungskonzeptes). Die LVR-Inklusionspauschale leistet somit einen signifikanten Beitrag zur Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026 zu verlängern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Im vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2024 sind entsprechende Mittel bereits ab dem Haushaltsjahr 2024ff. berücksichtigt. Die Entwicklung der inklusiven Beschulung im Rheinland, die Veränderungsprozesse vor Ort sowie die Förderung der schulischen Inklusion durch das Land NRW werden von der Verwaltung weiterhin eng beobachtet.

In Vertretung

D r . S c h w a r z